UMZUGSORDNUNG ab 2025

der Todtnauer Narrenzunft 1860 e.V. für die Durchführung der Fastnachtsumzüge

<u>Teilnahmebedingungen</u>

Die Beachtung der von der Todtnauer Narrenzunft 1860 e.V. herausgegebenen Umzugsordnung sowie die fristgemäße Absendung des Antrages sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Fastnachtsumzügen.

Anfahrt, Aufstellung, Abfahrt

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden. Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind unbedingt einzuhalten. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Im Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen grundsätzlich untersagt.

Die Aufstellung erfolgt in Abhängigkeit von der Zugnummer ab **12:00 Uhr**. Die von der Zugleitung bei der Anmeldungsbestätigung ausgegebene/n Zugnummern sind im Aufstellungsraum noch mal zur Aufstellung angegeben und von den Teilnehmern zu berücksichtigen.

Umzugsstrecke und Zugordnung

Zugweg: Freiburger-, Kirch-, Feldberg-, Meinrad-Thoma-, Fridolin-Wissler- und Friedrich-Straße. Umzugsende: Marktplatz.

Siehe hierzu auch unseren separaten Plan.

Den Anordnungen von TNZ-Zugleitung, Security, Ordnungsbehörde, Freiwilligen Feuerwehr und Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Verhalten während des Umzuges

Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer ist vom Veranstalter festgelegt worden. Die Gruppe muss sich geschlossen aufstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe darf nicht mehr als 2 Meter betragen. Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden um einen flüssigen Zugablauf zu garantieren

Für Wagen gilt, während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Des Weiteren müssen ALLE Umzugswägen das Merkblatt für die Teilnahme von Brauchtumsfahrzeugen an Umzügen des Landkreis Lörrachs beachten.

Alle Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein Schaden für Zugteilnehmer oder sonstige Personen entsteht. Außer Fahrrädern sind Zweiräder von den Umzügen ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, während des Zugs gefährliche Materialien (Flaschen, Dosen, scharfkantige Gegenstände etc.) in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen. Von den Zugteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen. Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer, Gäste, der Sicherheit und als Beispiel für die Jugend sollte auf Genuss von Alkohol vor den Umzug verzichtet werden. Als Richtlinie gelten die gesetzlichen Regelungen für den Straßenverkehr. Zuwiderhandlung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Werbung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist grundsätzlich erlaubt.

Sicherheit

Um Unfälle zu vermeiden, sind die Fahrer zu größter Sorgfalt und Vorsicht anzuhalten. Rettungsdienste stehen für Hilfeleistungen zur Verfügung. Angaben zum aktuellen Standort im Zug (z.B. bei einer Unfallmeldung), sind den Straßenschildern zu entnehmen. Der Rettungsdienst kann direkt, über die Polizei oder der TNZ, erreicht werden. Falls im Gefahrenfall Durchsagen von einem Wagen notwendig werden sollten, ist das Betreten des Wagens durch die Mitglieder der TNZ-Zugleitung oder des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt zu gewähren.

Konfetti, Wurfmaterial & Feuerwerkskörper

Es darf nur unbeschichtetes Konfetti geworfen werden. Sackmehl, Heu, Gemüse, Beschichtetes oder Mini Konfetti ist strengstens Verboten. Sollte die TNZ Zugleitung oder das durch die TNZ beauftragtes Sicherheitspersonal solches Konfetti finden kann die Gruppierung vom Zug ausgeschlossen werden. Vereine die solches Material während des Zuges werfen, können mit einer Geldstrafe rechnen. Die Höhe der Geldstrafe wird dem Aufwand angepasst.

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt. Geeignet sind z.B. verpackte Bonbons, Gummi-, Weich- oder Plastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden, kleine Plastikfiguren u. ä.. Sollte das Wurfmaterial von vorgenanntem abweichen, ist dies bis 4 Wochen vor dem Zug durch die TNZ-Zugleitung zu genehmigen. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden oder Getränke vom Wagen heruntergereicht werden. Leere Säcke, Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungs-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.

Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern jedweder Art (Bengalos", Raketen, Schreckschusswaffen, Kracher, usw.) ist strengstens untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Zug und im Folgejahr. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Verwender.

Verkauf/Ausschenken von Getränken oder anderen Gegenständen

Verkauf von Artikel (Getränke, Plaketten, Werbeartikel u. ä.) im Zugweg während des Umzugs, ist untersagt.

Der Verkauf von Essen und Getränken an der Aufstellung und am Umzugsende ist streng untersagt, da dieser nur zugelassene Vereinen von der TNZ und der örtlichen Gastronomie vorbehalten wird.

GEMA Gebühren & Jugendschutz

GEMA-Gebühren sind von der entsprechenden Gruppe direkt an die GEMA abzuführen. Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere der Regelung des 9JuSchG (alkoholische Getränke und Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Wagen unverzüglich vom Umzug auszuschließen.

Versicherung TNZ

Der TNZ hat für den Rosenmontagszug eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die Schädigung von Dritten durch die TNZ deckt. Zugteilnehmer sind über diese Versicherung nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte während des Zugs und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss sofort die Polizei verständigt werden. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei Alkoholgenuss droht Anzeige und Führerscheinentzug. Die TNZ weist darauf hin: Wenn grob fahrlässig und wiederholt gegen die Richtlinien und diese Umzugsordnung verstoßen wird, erlischt möglicherweise der Versicherungsschutz. Es haftet dann der Teilnehmer selbst.

Versicherung Teilnehmer

Jede Teilnehmer/Gruppe hat eigene entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Diese müssen sowohl Schäden durch Personen und Fahrzeuge abdecken, als auch Schäden durch Wagen, Anhänger und andere im Zug eingesetzte Gefährte oder mitgeführte Gegenstände. Die Versicherungsnummer ist bei der Anmeldung, spätestens aber bei Abholung der Zugnummer, dem TNZ mitzuteilen. Eine Teilnahme am Zug kann ohne Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erfolgen.

Zugauflösung

Der Zug endet am Marktplatz. Hier sind der TNZ Mitglieder und der Freiwilligen Feuerwehr Folge zu leisten bezüglich der Auflösung und Aufteilung in den Seitenstraßen. Bei Erreichen des vorläufigen Parkplatzes am Auflösungsraumes ist das Werfen von den Wagen einzustellen und die Musikanlagen auszuschalten. Jegliches Be-und Entladen der Wagen im Bereich der Auflösung ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt Müll vom Aufstellungsbereich abzustellen.

Ausschluss

Das Nichtbefolgen der oben aufgeführten Regeln kann zu einem möglichen Ausschluss in dieser sowie der folgenden Kampagne führen. Der Veranstalter behält sich außerdem das Recht vor einzelne Personen vom Umzug auszuschließen, soweit dieser gegen die Richtlinien und/oder die Umzugsordnung verstößt oder durch sein Verhalten auffällt. Die Entscheidung dazu obliegt der TNZ-Zugleitung.